

Bern, den 11. September 1954.

An den

B u n d e s r a t

Deutsches Betriebsverfassungsgesetz  
Anwendung auf die Rheinkraftwerke

I.

1. In der Bundesrepublik Deutschland ist am 11. Oktober 1952 ein Betriebsverfassungsgesetz (BVG) erlassen worden, das am 14. November 1952 in Kraft getreten ist.

Dieses Gesetz verschafft den Arbeitnehmern eines jeden Betriebes ein Mitspracherecht an der Betriebsführung. Das Mitspracherecht wird gewährleistet durch die Schaffung von Betriebsräten, Wirtschaftsausschüssen und Vertretungen der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten (Verwaltungsrat) von Betrieben, die als Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaften organisiert sind. Während die Betriebsräte die Interessen der Arbeitnehmerschaft gegenüber dem Arbeitgeber zu vertreten haben (§ 54 ff. BVG) und die Wirtschaftsausschüsse eine gegenseitige Unterrichtung in wirtschaftlichen Angelegenheiten sicherstellen sollen (§ 67 ff. BVG), liegt es den in die Aufsichtsräte von Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften zu wählenden Arbeitnehmern ob, auf die Verwaltung derartiger Gesellschaften einen direkten Einfluss auszuüben.

Das BVG ändert zudem das deutsche Aktiengesetz in der Weise ab, dass bei Aktiengesellschaften die Anzahl der Aufsichtsratssitze mit einer Abstufung nach der Höhe des Aktienkapitals neu festzulegen ist (§ 84 ff. BVG).

Die Anpassung der deutschen Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften an die neue Gesetzgebung hat in den ersten, nach Inkrafttreten des Gesetzes abzuhaltenden Hauptversammlungen stattzufinden (§ 89 BVG).

2. Diese neue deutsche Gesetzgebung soll auch auf die deutschen Rheinkraftwerk-Aktiengesellschaften: Kraftübertragungswerke Rheinfelden, Rheinkraftwerk Albrück-Dogern A.G. und Kraftwerk Rekingen Anwendung finden.

Das hätte zur Folge, dass beispielsweise bei der Rheinkraftwerk Albrück-Dogern A.G. der Aufsichtsrat von 14 auf 12 Mitglieder herabgesetzt werden müsste, wovon 4 Mitglieder aus den Reihen der Arbeitnehmer zu bestimmen wären.

Die Anwendung des BVG auf die deutschen Rheinkraftwerkgesellschaften würde somit die in den gleichlautenden schweizerisch/badischen Wasserrechtsverleihungen enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung dieser Kraftwerkunternehmen tangieren, da die betreffenden Wasserrechtsverleihungen die Bestellung der Aufsichtsräte mit deutschen und schweizerischen Staatsangehörigen in einem festen Verhältnis vorsehen. Zugleich würde das BVG auch in die gestützt auf die Konzessionen in Gründungs- und Gesellschaftsverträgen bestimmte umschriebenen Privatrechte, d.h. die Rechte der Aktionäre, eingreifen.

Abgesehen von diesen unerfreulichen rechtlichen Auswirkungen müsste die Anwendung des BVG auf die deutschen Rheinkraftwerkgesellschaften aber auch politische und wirtschaftliche Konsequenzen zeitigen, die zur Zeit schlechterdings nicht überblickbar wären. Es wäre beispielsweise verständlich, wenn die Arbeitnehmer der schweizerischen Rheinkraftwerkgesellschaften unter dem Titel der Gleichberechtigung verlangen würden, ebenfalls eine Vertretung in die Verwaltungsräte dieser Gesellschaften entsenden zu dürfen. Wir möchten in diesem Zusammenhang nur an ein in dieser Angelegenheit erfolgtes Schreiben des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an den Vorsteher des Politischen Departementes vom 7. Mai 1953 hinweisen, das wohl als erste Fühlungnahme in dieser Richtung zu werten ist. Eine derartige Entwicklung käme einem unerwünschten Einbruch in das schweizerische Gesellschaftsrecht gleich, der zum politischen Postulat einer Revision des schweizerischen Gesellschaftsrechtes nach dem Vorbild der deutschen Gesetzgebung führen könnte. - Wirtschaftlich müsste die Anwendung des BVG auf die deutschen Rheinkraftwerkgesellschaften - zum mindesten bei den gegenwärtigen Verhältnissen - den weiteren Ausbau der Krafterzeugung am Hochrhein bedeutend erschweren. Auf diese Frage kommen wir noch zurück.

3. Die geschilderten Konsequenzen einer Anwendung des BVG auf die deutschen Grenzkraftwerkgesellschaften zeigen deutlich, dass einer derartigen Entwicklung energisch entgegenzuwirken ist. In dieser Angelegenheit muss mit Deutschland eine Verständigung im Sinne der Nichtanwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen des BVG auf die deutschen Rheinkraftwerke gesucht werden. Es sollte die unbedingte Anerkennung der Sonderstellung der Rheinkraftwerke erwirkt werden.

## II.

Zur Erreichung dieses Ziels sind in der Sache bisher folgende Schritte unternommen worden.

Im Mai 1953 regte die Schweizerische Vereinigung der Grenzkraftwerke am Rhein an, das Problem zwischen den schweizerischen und deutschen Behörden zu erörtern.

In der Folge wurde die Anwesenheit einer schweizerischen Delegation in Bonn zu Verhandlungen über Transferfragen für die Grenzkraftwerke dazu benutzt, die deutschen Stellen auf die Probleme aufmerksam machen zu lassen, welche die Anwendung des deutschen Betriebsverfassungsgesetzes auf die Grenzkraftwerke am Rhein aufwirft.

Die betreffende Aussprache wurde am 11. Juni 1953 im Bundesamt für Arbeit, Bonn, abgehalten. Man kam dabei überein, es solle versucht werden, auf dem Wege offiziöser Besprechungen eine Verständigung unter den Werken selbst herbeizuführen.

Beil. 3 Eine solche Besprechung hat am 31. Juli 1953 in Rheinfelden stattgefunden. Vertreten waren die Schweizerische Vereinigung der Grenzkraftwerke am Rhein sowie die drei Kraftwerke Rheinfelden, Albruck-Dogern und Reckingen. Ferner von den beidseitigen Behörden offiziös: schweizerischerseits, das Eidg. Politische Departement und das Amt für Wasserwirtschaft; deutscherseits, das Bundesarbeitsjustiz- und -wirtschaftsministerium. Das Resultat der Besprechung war, dass deutscherseits in Anerkennung der Sonderstellung der Grenzkraftwerke am Rhein der Erlass eines Sondergesetzes in Aussicht genommen wurde, wonach gewisse Unternehmen, jedenfalls auch die deutschen Grenzkraftwerke am Rhein, von den aus § 76 BVG erwachsenden Verpflichtungen ausgenommen werden sollten. Bis dahin sollten die deutschen Rheinkraftwerkgesellschaften keine Neubestellung der Aufsichtsräte vornehmen.

Mit Schreiben vom 1. September 1953 orientierte das Amt für Wasserwirtschaft das Regierungspräsidium Südbaden, Abteilung Wasserstrassen in Freiburg i.Br., über den Stand der Angelegenheit, nachdem es dieser deutschen Regierungsstelle schon im Frühjahr 1953 die Problematik der Anwendung des BVG auf die deutschen Rheinkraftwerke geschildert hatte. Es bat diese deutschen Behörden um ihre Unterstützung, falls sich der in Aussicht stehenden Regelung wider Erwarten Schwierigkeiten entgegenstellen würden.

Beil. 4 Auf Grund streng vertraulicher Verhandlungen der schweizerischen Gesandtschaft in Köln mit dem Bundesarbeitsministerium war es inzwischen gelungen, die Vorbereitung einer Gesetzesnovelle zu erwirken, die den schweizerischen Wünschen weitgehend Rechnung getragen hätte. Die Gesetzesnovelle wäre in solcher Weise abgefasst worden, dass sie unter allen Umständen die Nichtanwendung des § 76 BVG auf die deutschen Grenzkraftwerke am Rhein bewirkt hätte.

Beil. 5 Während noch zu Beginn des Jahres 1954 mit ziemlicher Sicherheit damit gerechnet werden konnte, dass dieser Gesetzesentwurf dem Kabinett zur Annahme vorgelegt und alsdann den ordentlichen Weg der parlamentarischen Genehmigung durchlaufen werde, liegt heute ein Bericht der schweizerischen Vertretung in Bonn vor, wonach eine derartige Lösung des Problems, d.h. eine Ergänzung des deutschen BVG auf dem Wege der autonomen Gesetzgebung aus innenpolitischen Gründen nicht mehr möglich erscheint.

Es stellt sich somit die Frage des weiteren Vorgehens.

### III.

Beil. 5 1. Wie dem Politischen Departement seitens der schweizerischen Gesandtschaft in Köln mitgeteilt wurde, möchte man es deutscherseits der Schweiz überlassen, nunmehr in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen. Durch eine offizielle Demarche - am zweckmässigsten im Deutschen Auswärtigen Amt - sollte die Schweiz Deutschland den Abschluss einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorschlagen, in welcher

sich die Bundesrepublik in Würdigung der schweizerischen Argumente bereitzuerklären hätte, die nötigen gesetzlichen Massnahmen für die Nichtanwendung der Arbeitervertreterartikel des BVG auf die deutschen Grenzkraftwerke am Rhein zu ergreifen. Auf Grund der rechtlichen Sachlage wie auch in Würdigung der im Spiele stehenden handels- und finanzpolitischen Interessen würde einer derartigen staatsvertraglichen Abmachung deutscherseits wohl zugestimmt werden, und es dürfte auch deren Ratifizierung im Parlament ohne Widerstand erfolgen.

2. Zweifellos ist es unerfreulich, dass sich die deutsche Regierungsseite nach so langem Zögern nicht entschliessen kann, die Nichtanwendung der fraglichen Bestimmungen des BVG auf die deutschen Grenzkraftwerke auf autonomer Basis zu verfügen, und dass sie glaubt, in dieser Sache der Schweiz die Initiative überlassen zu müssen. Allein in Verfolgung ihrer Interessen ist die Schweiz gezwungen, unverzüglich die geeigneten Schritte einzuleiten. Für die drei deutschen Grenzkraftwerkgesellschaften ist nämlich insofern ein gewisser Nostand eingetreten, als diese gesetzlich verpflichtet sind, in der nächsten, nach Inkrafttreten des BVG abzuhaltenden Hauptversammlung ihrer Aktionäre die Neubestellung des Aufsichtsrates gemäss den Bestimmungen der neuen Gesetzgebung vorzunehmen. Bis anhin konnte die Einberufung der Hauptversammlung durch diese Werke unter Hinweis auf die im Wurfe liegende Ausnahmegesetzgebung auf eine unbestimmte Zeit verschoben werden. Dies dürfte nun nicht mehr möglich sein.

3. Am 29. Juni 1954 fand in Bern zwischen Vertretern des Post- und Eisenbahndepartementes (Amt für Wasserwirtschaft), des Politischen Departementes, der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes und der Baudirektionen der Kantone Zürich und Aargau einerseits und den interessierten schweizerischen Kreise der betreffenden Rheinkraftwerke andererseits eine Aussprache über das weitere Vorgehen in der vorliegenden Angelegenheit statt.

In dieser Besprechung drang die Auffassung durch, dass zur Erreichung des Ziels, mit Deutschland zu einer Verständigung im Sinne der Nichtanwendbarkeit der fraglichen Bestimmungen des BVG auf die deutschen Rheinkraftwerkgesellschaften zu gelangen, und die Anerkennung der rechtlichen Sonderstellung der Rheinkraftwerke schlechthin zu erwirken, nunmehr die Schweiz die Initiative zu ergreifen habe. Die Möglichkeiten, auf ausserdiplomatischem Wege zu einer Lösung des Problems zu gelangen, schienen erschöpft; es sollte ein diplomatischer Schritt unternommen werden. Die Konferenz beantragte, gleichzeitig auf drei verschiedenen Wegen vorzugehen:

- Durch die schweizerische Gesandtschaft in Köln sei dem auswärtigen Amt der Deutschen Bundesrepublik eine Note zu überreichen, welche eine eingehende Darstellung des schweizerischen Rechtsstandpunktes enthalten und die Konsequenzen schildern soll, die die Anwendung des BVG insbesondere auf den Weiterausbau der Wasserkraftnutzung Basel-Bodensee haben müsste. Im übrigen soll die Note Deutschland zu einem weiteren geeigneten Vorgehen veranlassen.

- Die Bundeskommissäre der Rheinkraftwerke Albrück-Dogern und Reckingen seien anzuweisen, in der nächsten Sitzung der Aufsichtsräte dieser Gesellschaften den schweizerischen Rechtsstandpunkt bezüglich des BVG darzulegen, auf die Folgen der Anwendung dieses Gesetzes auf die deutschen Grenzkraftwerkgesellschaften aufmerksam zu machen und die Anwendung des Gesetzes auf diese Werke bestimmt abzulehnen.

- Das Regierungspräsidium Südbaden, Freiburg i.Br. sei, wie dies der Uebung entspreche, über die unternommenen Schritte zu orientieren und im Interesse einer weiteren, befriedigenden Zusammenarbeit beider Nachbarstaaten im vorliegenden Falle um seine Unterstützung zu ersuchen.

Anlässlich einer allgemeinen Besprechung zwischen Vertretern der Behörden der Schweiz und des Landes Baden-Württemberg vom 6./7. Juli 1954 in Schaffhausen sind die deutschen Behördevertreter u.a. inzwischen bereits auf die durch das deutsche BVG geschaffenen Probleme aufmerksam gemacht worden, und es ist der Wunsch ausgesprochen worden, dass eine baldige Lösung gemäss dem bisherigen Grundsatz des beidseitigen Einverständnisses erfolge.

Beil.  
7

#### IV.

Bezüglich der Stellung der Grenzkraftwerke am Rhein haben die Schweiz und die zuständigen deutschen Konzessionsbehörden seit jeher folgenden Rechtsstandpunkt vertreten.

a. Da der Rhein zwischen Basel und dem Bodensee mit Ausnahme eines Teilstückes bei Schaffhausen die Grenze zwischen unserm Lande und Deutschland bildet, können daselbst Kraftwerke nur so gebaut werden, dass sie gleichzeitig schweizerisches und deutsches Hoheitsgebiet beanspruchen; sie müssen sich mit andern Worten rittlings über die Landesgrenze erstrecken. Der Rohstoff, die Wasserkraft, auf die jeder Uferstaat einen anteilmässigen Anspruch hat, muss, wenn man von der einzigen technisch gegebenen Ausnahme in Augst-Wyhlen absieht, aus technischen und wirtschaftlichen Gründen einer e i n z i g e n Zentrale zugeführt werden. Nur auf diesem Wege der Zusammenarbeit kann die Wasserkraft in elektrische Energie verwandelt werden.

b. Diese tatsächliche Notwendigkeit der flussnachbarlichen Zusammenarbeit hat nun auch in den rechtlichen Beziehungen der Rheinuferstaaten zueinander ihren Niederschlag gefunden. Schon Art. 5 der Ueberinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basel vom 10. Mai 1879 bestimmt u.a., dass keine Bauwerke im Rhein errichtet werden sollen, ohne vorherige Mitteilung der betreffenden Pläne und gegenseitige Aussprache zur "tunlichsten Herbeiführung eines Einverständnisses" (BS. Bd. 13, S. 483). Diesem Grundsatz ist seither stets nachgelebt worden. Vorgängig der Konzessionierung der ersten Staustufe bei Rheinfeldern haben die beteiligten Uferstaaten am 20. Dezember 1889 ein Protokoll über das

gemeinsame Vorgehen und ein Jahr später, am 20. Dezember 1890, ein Uebereinkommen abgeschlossen. In gleicher Weise wurde bei den Werken Rheinau (1896/1904), Laufenburg (1897/1903/1904/1905), Augst-Wyhlen (1897/1906) und Eglisau (1911) vorgegangen. Bei den Werken Rekingen, Albrück-Dogern, Ryburg-Schwörstadt und Birsfelden hat man hingegen davon abgesehen, formell einen besonderen Staatsvertrag zu schliessen, sondern ging - was praktisch gleichbedeutend ist - auf Grund vorausgegangener Verhandlungen unmittelbar dazu über, inhaltlich identische Konzessionen zu vergeben. Eine Sanktionierung dieses Vorgehens findet sich schliesslich in Art. 6 des Vertrages über die Regulierung des Rheins vom 28. März 1929, worin der Bundesrat zugesagt hat, die Verhandlungen über Konzessionen für Rheinkraftwerke "nach den bisherigen Grundsätzen" gemeinsam mit Baden zu führen (BS. Bd. 12, S. 557).

Ein Grenzkraftwerk am Rhein kann jedenfalls nur auf Grund von übereinstimmenden Verleihungen erstellt und betrieben werden. Diese Verleihungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit in jedem Einzelfall noch der ausdrücklichen Zustimmung des andern Staates (Ziff. I, 2 des Uebereinkommens vom 20. Dezember 1890 betreffend Rheinfeldern; Art. 37 der Verleihungsurkunden für Albrück-Dogern (BBl. 1950 I S. 133 ff.) und Rekingen). Es liegt daher auf der Hand, dass die Verleihungen nur im gegenseitigen Einvernehmen geändert oder zurückgezogen werden können.

Ist wirtschaftlich und technisch nur ein gemeinsamer Betrieb der Grenzkraftwerke möglich, so steht andererseits fest, dass sich die privatrechtlich organisierten Kraftwerkgesellschaften nur auf eine bestimmte Rechtsordnung stützen können, auf die schweizerische oder auf die deutsche. Dem Gemeinschaftsgedanken Rechnung tragend, hat man am Rhein abwechslungsweise je eine Gesellschaft dem schweizerischen und dem deutschen Recht unterstellt, und zwar so, dass nach Ausbau aller Grenzkraftwerke zwischen Basel und dem Bodensee das Verhältnis der schweizerischen zu den deutschen Gesellschaften na zu den prozentualen Hoheitsanteilen beider Uferstaaten an der gesamten nutz bargemachten Wasserkraft entspricht. Es sei diesbezüglich auf die Protokolle der XIV. und XV. Sitzung der schweizerisch-badischen Kommission für den Ausbau des Rheines zwischen Basel und Bodensee, sowie auf die Niederschrift über die Besprechung zwischen Vertretern der schweizerischen und badischen Behörden vom 15./17. November 1937 hingewiesen. Es konnte aber nicht zweifelhaft sein, dass jeder Staat gemäss seinen Verpflichtungen und entsprechend dem Sinn und Geist, in welchem diese eingegangen wurden, die rechtliche Sonderstellung der Grenzkraftwerke gebührend respektiere. Die zwischenstaatlichen Uebereinkommen und Konzessionen sollten m.a.W. durch das Landesrecht ohne Einverständnis der beiden Uferstaaten nicht tangiert werden.

#### V.

1. Wenn nun das deutsche BVG in § 76 vorsieht, dass der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen muss, und in § 84 bestimmt, dass bei diesen Gesellschaften die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder mit einer Abstufung nach der Höhe des Aktienkapitals neu festzulegen ist, und wenn dieses Gesetz auch für die, auf zwischenstaatlichen Abmachungen beruhenden Grenzkraftwerkgesellschaften gelten soll, so ändert

das deutsche Bundesrecht damit diese zwischenstaatlichen Abmachungen einseitig ab. Die in den Verleihungen enthaltenen Bestimmungen über die Verwaltung dieser Unternehmungen werden tangiert. In Art. 21 der schweizerischen Verleihungen für die Kraftwerke Albbrock-Dogern und Reckingen ist nämlich vorgesehen, dass je die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder aus Angehörigen der Schweiz und des Deutschen Reiches bestehen soll. Betreffend Rheinfeldern liegen die Verhältnisse auf Grund von § 24 der Verleihungsurkunden ähnlich. Es steht somit fest, dass die schweiz. Aktionäre einen konzessionsmässigen Anspruch darauf haben, in den Aufsichtsräten dieser Gesellschaften hälftig vertreten zu sein, und dass Deutschland jedenfalls nicht berechtigt ist, über diese Hälfte der Aufsichtsratsitze in irgendwelcher Weise zu verfügen. Die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes auf die drei Gesellschaften deutschen Rechtes würde nun aber einerseits zu einer Reduzierung der Zahl der das Aktienkapital vertretenden Aufsichtsräte führen, andererseits könnten bei allen drei Kraftwerken durch Einbezug einer Vertretung der Arbeitnehmer im Umfange eines Drittels eine Veränderung des Nationalitätenverhältnisses eintreten. Im Fall von Albbrock-Dogern wäre zudem die Zahl der Aufsichtsräte überhaupt von 14 auf 12 zu reduzieren.

Die Unvereinbarkeit der Bestimmungen des BVG mit den Rheinkraftwerkkonzessionen kommt besonders im Fall von Albbrock-Dogern klar zum Ausdruck. In der Ausfuhrbewilligung für elektrische Energie aus dem Kraftwerk Albbrock-Dogern nach Deutschland vom 26. November 1929, die im Zusammenhang mit dem zwischen Baden und der Schweiz vereinbarten Energieabtausch Albbrock-Dogern/Birsfeldern erteilt wurde, ist vom Bundesrat ausdrücklich festgestellt worden, es sei den schweizerischen Interessenten die finanzielle Beteiligung am Kraftwerk Albbrock-Dogern im Verhältnis des der Schweiz verbleibenden Energieproduktionsanteils zur gesamten Kraft zu ermöglichen und denselben sei der entsprechende Einfluss in der Verwaltung und Leitung des Unternehmens dauernd zu sichern. Das Badische Staatsministerium hat mit Note vom 26. November 1929 dieser schweizerischen Erklärung zugestimmt.

2. Neben diesen Bestimmungen über die Verwaltung der in Frage stehenden Kraftwerkunternehmen enthalten die Verleihungen dieser Kraftwerke auch eine Bestimmung über die vorgesehene Beteiligung der Arbeitnehmer am Betrieb dieser Unternehmungen. Art. 24 der Verleihungen für die Kraftwerke Albbrock-Dogern und Reckingen auf-erlegt dem Unternehmer die Pflicht, für die Bauausführung und den Betrieb des Werkes einen von den zuständigen Behörden noch näher festzusetzenden Teil der Arbeitskräfte aus Angehörigen der Schweiz und des Deutschen Reiches anzustellen. Die Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft am Unternehmen beschränkt sich also nach den Konzessionen ausdrücklich auf die Bauausführung und den Betrieb des Werkes, nicht aber auf die Verwaltung des Unternehmens, wie dies durch das BVG nun einseitig eingeführt werden soll.

3. Das BVG greift aber insbesondere auch in die gestützt auf die erteilten Konzessionen im Gründungs- und Gesellschaftsvertrag bestimmte umschriebenen Rechte der Aktionäre ein.

Durch die Aufnahme von Arbeitnehmervertretern in die Aufsichtsräte wird der dem Aktienrecht, bzw. hier den Gründungs- und Gesellschaftsverträgen eigene Grundsatz, dass das Aktienkapital in der Verwaltung des Unternehmens angemessen vertreten sein soll, missachtet. Ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder wird nicht nach Gesellschaftsvertrag durch die Hauptversammlung der Aktionäre gewählt werden, sondern ausserhalb der Hauptversammlung von der Gesamtheit der Arbeitnehmer. Dies müsste auch insofern zu Schwierigkeiten führen, als die Aufsichtsratssitze nach den Kapitalbeteiligungsverhältnissen gewissen Aktionärgruppen zugesprochen sind (vgl. Art. 6 und 12 des Vertrages zur Gründung der Rheinkraftwerk Albrück-Dogern A.G. vom 16. September 1929).

Zu den gleichen gesellschaftsvertragswidrigen Resultaten müsste die weitere Bestimmung des BVG führen, wonach z.B. im Falle von Albrück-Dogern die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder willkürlich herabzusetzen wäre.

4. Wenn, was feststeht, von den beiden Konzessionsstaaten nicht einseitig in die erteilte Konzession eingegriffen werden darf, so kann daraus gefolgert werden, dass ein Konzessionsstaat durch sein Landesrecht auch nicht in einem Masse wie dem vorliegenden in die gestützt auf die erteilten Konzessionen eingegangenen Gründungs- und Gesellschaftsverträge eingreifen darf. Die Richtigkeit dieser Schlussfolgerung wird dadurch gestützt, dass anlässlich der bundesrätlichen Uebertragung der Verleihungen von den ursprünglichen Konzessionären auf die nachträglich gegründeten Kraftwerkgesellschaften Albrück-Dogern und Reckingen die Gründungs- und Gesellschaftsverträge der Gesellschaften ausdrücklich dahin überprüft wurden, ob sie mit den Bestimmungen der Verleihungen und des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte übereinstimmen. Der Bundesrat hat also die seinerzeit bestimmten Bewerbern erteilten Konzessionen nur ganz bestimmten Aktiengesellschaften, die ihrerseits von bestimmten Aktionärgruppen gebildet worden waren, übertragen, weil diese Gesellschaften allen Erfordernissen der Verleihung genügten, und keine Gründe des öffentlichen Wohles der Uebertragung entgegenstanden (Art. 35 der Konzessionen für Albrück-Dogern und Reckingen). In diese ausdrücklich genehmigten gesellschaftsinternen Verhältnisse darf nicht durch die Gesetzgebung eines Konzessionsstaates einseitig eingegriffen werden. Es könnten dadurch Verhältnisse entstehen, die dem öffentlichen Wohl nicht mehr entsprächen, was zu einem in den Konzessionen vorgesehenen Widerruf der Verleihung führen könnte.

5. Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Vorbereitungsarbeiten für die Erstellung der Rheinkraftwerke, so auch der Kraftwerke Rheinfeldern, Albrück-Dogern und Reckingen, sehr lange dauerten. In zwischenstaatlichen Verhandlungen waren nicht nur die technischen Voraussetzungen, sowie verschiedene sich oft widersprechende wirtschaftliche Interessen zu koordinieren, es waren insbesondere auch die aus der Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung beider Uferstaaten resultierenden Differenzen zu überbrücken. Das Zustandekommen dieser Werke beruht auf einem Kompromiss, der nur dank beidseitigem Entgegenkommen möglich war. Gestützt auf diesen, gewisse Sicherheiten garantierenden Kompromiss, war es möglich, diese Werke zu finanzieren. Es darf in diesem Zusammenhang nicht verschwiegen



werden, dass die Finanzierung der Werke bis anhin, was das Aktienkapital anbelangt, grösstenteils, und bezüglich des Obligationenkapitals ausschliesslich von schweizer Seite erfolgte. Ohne diese auf zwischenstaatlicher Uebereinkunft beruhende Sicherheit hätte sich wohl auch die öffentliche Hand gar nicht an den Kraftwerkbauten finanziell beteiligen können.

Sollte durch Anwendung des BVG auf die deutschen Grenzkraftwerke am Rhein der durch beidseitiges Entgegenkommen zustandegekomene Kompromiss - die Gemeinschaftsarbeit, die gegenseitiges Vertrauen voraussetzt - gestört werden, würden wohl dadurch der weiteren Nutzbarmachung der Wasserkräfte am Oberrhein erhebliche Schwierigkeiten erwachsen. Im Hinblick auf die geplanten Kraftwerkbauten, die zum Teil deutschem Recht unterstehen werden, und deren Erstellung ohne schweizerisches Kapital kaum möglich sein dürfte, sollte den deutschen Behörden daran gelegen sein, alle Erschwerungen möglichst zu vermeiden. Die Bundesrepublik Deutschland dürfte ein Interesse daran haben, zu wissen, dass der wirtschaftlich äusserst wichtige Sonderkomplex der Grenzkraftwerke einem speziellen Regime untersteht, das durch seinen internationalen Charakter besondere Sicherheiten bietet.

6. Die hier postulierte Statuierung der rechtlichen Sonderstellung der Grenzkraftwerke am Rhein ist nicht etwa eine begriffliche Neuschöpfung. Der Sondercharakter der Grenzkraftwerke im schweizerisch/deutschen Verhältnis wurde bereits in der vor 1945 mit dem Dritten Reich abgeschlossenen Transfervereinbarung anerkannt. Insbesondere aber im Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden und in der sich darauf gründenden Vereinbarung über den Schuldendienst der Grenzkraftwerke am Rhein vom 11. Juli 1953, sowie im Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 26. August 1952 ist dieser Sondercharakter mit aller Deutlichkeit hervorgehoben worden.

Es dürfte hier auch angebracht sein, festzuhalten, dass sich die Schweiz von jeher strikte an die schweizerisch/deutschen Abmachungen über den Ausbau des Rheins zwischen Basel und dem Bodensee gehalten und einen einseitigen Rückzug oder Abänderungen einmal erteilter Konzessionen strikte abgelehnt hat. Wir erinnern an die eindeutige Haltung des Bundesrates und der überwiegenden Mehrheit des Nationalrates in der Angelegenheit Rheinau. Eine entsprechende Haltung der deutschen Behörden in der Frage der Anwendung des BVG auf die deutschen Grenzkraftwerke am Rhein würde Deutschland wohl anstehen.

## VII.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen, insbesondere gestützt auf die rechtlichen Erwägungen stellt das Post- und Eisenbahndepartement im Einvernehmen mit dem Politischen Departement,

- 10 -

dem Justiz- und Polizeidepartement sowie dem Volkswirtschaftsdepartement den Antrag, der Bundesrat möge

b e s c h l i e s s e n :

1. Dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland ist beförderlichst durch eine Note die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis zu bringen, dass von Seiten der Bundesrepublik Massnahmen ergriffen werden sollten, um zu verhindern, dass das Betriebsverfassungsgesetz auf die nach deutschem Recht konstituierten Grenzkraftwerke am Rhein angewendet wird. Das Politische Departement und das Post- und Eisenbahndepartement werden sich über den Text der Note verständigen.

2. Die Bundeskommissäre der Rheinkraftwerke Albrück-Dogern und Reckingen werden angewiesen, in der nächsten Sitzung der Aufsichtsräte dieser Gesellschaften den schweizerischen Rechtsstandpunkt bezüglich des BVG darzulegen, auf die Folgen der Anwendung dieses Gesetzes auf die deutschen Grenzkraftwerksgesellschaften aufmerksam zu machen und die Anwendung des Gesetzes auf die betreffenden Kraftwerke bestimmt abzulehnen.

---

Protokollauszug: an das Politische Departement (Abteilung für Politische Angelegenheiten) zum Vollzug der Ziffer 1; das Post- und Eisenbahndepartement (Amt für Wasserwirtschaft 4 Expl. mit den Akten zurück) zum Vollzug der Ziffer 2; an das Justiz- und Polizeidepartement (Justizabteilung), das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) und die Bundeskommissäre für die Rheinkraftwerke zur Kenntnis.

Beilagen s/nächste Seite.

Beilagen:

1. Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952.
2. Schreiben des Schweiz. Gewerkschaftsbundes an Herrn Bundesrat Dr. Petitpierre vom 7. Mai 1954.
3. Notiz betr. offiziöse schweiz.-deutsche Besprechungen vom 31. Juli 1953 in Rheinfelden.
4. Schreiben des Politischen Departementes an Amt für Wasserwirtschaft vom 7. Dezember 1953.
5. Schreiben der Schweiz. Gesandtschaft in Köln an Politisches Departement vom 31. Mai 1954.
6. Summarisches Protokoll Besprechung vom 29. Juni 1954, Bern
7. Niederschrift Besprechung zwischen Vertretern der Behörden der Schweiz und Baden-Württemberg 6./7. Juli 1954 in Schaffhausen.
8. Uebereinkommen vom 20. Dezember 1890 betr. Wasserwerk bei Rheinfelden.
9. Protokollauszug, Sitzung des Bundesrates vom 12. November 1929 angeheftet: Entwurf für die schweizerische Ausfuhrbewilligung bei Dogern.
10. Schreiben des Politischen Departementes an Amt für Wasserwirtschaft vom 27. November 1929. Angeheftet: Note des Badischen Staatsministeriums vom 26. November 1929.
11. Gründungsvertrag zur Gründung der Rheinkraftwerk Albbruck-Dogern A.G. vom 16. September 1929.
12. Tabelle über die Verteilung der Kraftanlagen zwischen der Schweiz und Baden je nach Standort des Krafthauses und Sitz der Gesellschaft vom November 1953.

Eidgenössisches  
Post- und Eisenbahndepartement  
(gez.) Escher.